



Satzung
der
Tennisgesellschaft
Gold-Weiß
Gelsenkirchen e.V.

Satzung

§1 Grundsatz

1. Die Tennisgesellschaft Gold-Weiß Gelsenkirchen e.V. (TGG) mit Sitz in Gelsenkirchen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Westfälischen Tennisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die TGG ist Mitglied des Landessportbundes und des Westfälischen Tennisverbandes.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der TGG kann werden, wer ihre Ziele zu verfolgen oder zu fördern beabsichtigt.
2. Die TGG führt als Mitglieder:
 - 2.1. Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - 2.2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und solche Mitglieder, die noch in der Ausbildung stehen und noch kein eigenes Einkommen haben.
 - 2.3. Erwachsene (Aktive) nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 2.4. Mitglieder die in einem eheähnlichen Verhältnis leben (gemeinsamer Haushalt und gleiche Anschrift lt. Personalausweis) werden beitragsmäßig wie Ehepaare behandelt.
 - 2.5. Passive Mitglieder. Passiven Mitgliedern wird gestattet bis zu 5 Stunden im Jahr als Gastspieler Tennis zu spielen. Wird diese Anzahl überschritten tritt automatisch eine aktive Mitgliedschaft in Kraft.
3. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§3 Pflichtstunden

1. Von jedem Mitglied, Weibliche und Männliche, vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr sind pro Kalenderjahr drei Pflichtstunden abzuleisten
2. Die Termine sind vom Vorstand bzw. Platzwart rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Die Hauptversammlung legt eine Ersatzgebühr je nicht abgeleiteter Stunden fest
4. Der Vorstand kann Alternativen zur Ableistung der Pflichtstunden festlegen.
5. Vorstands-, Ausschussmitglieder sind in dem Jahr Ihrer Tätigkeit von den Pflichtstunden befreit
6. Passive Mitglieder sind in dem Jahr indem sie als passiv geführt werden von den Pflichtstunden befreit

§4 Änderung der Mitgliedschaft

Über Änderung der Mitgliedschaft gem. § 2 Nr. 1-3 entscheidet der Vorstand auf Antrag. Entsprechende Anträge sind für die folgende Spielzeit jeweils bis zum Ende des Vorjahres dem Vorstand zuzuleiten.

§5 Aufnahmen

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Entscheidung ergeht schriftlich, ohne dass eine Begründung bekanntgegeben wird.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod des Mitglieds
 2. Seinen Austritt oder
 3. Ausschluss
2. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.11. zugegangen sein. Beschließt die Hauptversammlung nach dem 30.11. eine Beitragserhöhung oder die Erhebung von Umlagen, so darf eine darauf gestützte Austrittserklärung bis zwei Wochen nach Kenntniserlangen zugehen
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung – vom Vorstand, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Nichtbeachtung der Vereinsordnungen

3.2. wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen oder Umlagen

3.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

3.4. wegen unehrenhafter Handlungen

4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§7 Maßregeln

Der Vorstand kann zur Wahrung und Durchsetzung berechtigter Interessen der TGG folgende Maßregeln verhängen:

1. Verspätungszuschlag zum Beitrag;

2. Schriftliche Verwarnung durch den Vorstand bei Nichtbeachtung der Platz-und Spielordnung;

3. Zeitweisen oder dauernden Ausschluss vom Spiel-und Trainingsbetrieb;

3.1. bei wiederholter Nichtbeachtung der Platz-und Spielordnung,

3.2. gegenüber nach § 6 Abs. 3-4 ausgeschlossenen Mitgliedern.

4. Ausschluss von der Stimmberechtigung in der Hauptversammlung, wenn das Mitglied bis zur Festlegung der Tagesordnung mit den Beiträgen im Verzug ist.

§8 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig für das Geschäftsjahr, das er der TGG angehört.

2. Beiträge sind der Jahresbeitrag sowie im Einzelfall erhobene Umlagen.

3. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Januar des neuen Jahres im Voraus zu bezahlen. Danach ist das Mitglied im Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4. Die Hauptversammlung bestimmt über die jährliche Höhe der Beiträge.

5. Die Hauptversammlung kann Mitglieder oder Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich in hervorragender Weise um die TGG verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise ausgenommen werden.

6. Sollte ein/e Spieler/Spielerin aus einem anderen Verein in einer Wettkampfmannschaft der TGG spielen, entscheidet der Vorstand über einen anteiligen Beitrag.

§9 Vereinsordnungen

Der Vorstand erlässt eine:

- 9.1. Geschäftsordnung
- 9.2. Platzordnung
- 9.3. Spielordnung
- 9.4. Jugendordnung

Die vorstehenden Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und für alle Mitglieder verpflichtend.

§10 Organe

Organe der TGG sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung, das oberste Organ, entscheidet über die grundsätzlichen Fragen der TGG sowie in den Fällen, die in dieser Satzung besonders genannt sind. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, nach dem Ende der Spielsaison statt.
2. Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 6 Nr. 3 ist zu beachten.
4. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Zu Beginn ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Hauptversammlung festzustellen. Über den wesentlichen Hergang ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Hauptversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
6. Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nötig. Ein Beschluss über Satzungsänderungen darf nur ergehen, wenn die Ladung zur Hauptversammlung den Hinweis auf den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthält.
7. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit, mit einer Frist von 4 Wochen, vom Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Ladung muss den Verhandlungsgegenstand und eine Begründung enthalten.

§12 Kassenprüfung

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Verwendung des Vereinsvermögens Im Sinne des § 1 Abs. 3 wird jährlich von zwei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Hauptversammlung.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer, der zugleich Kassenwart ist,
4. dem Schriftführer,
5. den bis zu zwei Sportwarten,
6. den bis zu zwei Jugendwarten

2. Vertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie können nur gemeinschaftlich handeln.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Die ersten Wahlzeiten der Mitglieder 2., 3. und 6. betragen nur ein Jahr, um so in jedem Jahr nur die Hälfte des Vorstandes wählen zu müssen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist das neue Mitglied nur für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden zu wählen. Werden für die Mitglieder 2., 5. und 6. zwei Mitglieder gewählt, so wird derjenige mit den wenigsten Stimmen zunächst nur für ein Jahr gewählt und im Folgejahr dann für zwei Jahre.

4. Die Abwahl eines Mitglieds gegen dessen Willen ist nur dadurch möglich, dass die Hauptversammlung ein neues Mitglied wählt. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich mit Annahme der Wahl, für den Fall ihres Rücktritts ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers weiterzuführen, wenn dies nicht unzumutbar erscheint und die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Vorstand ist berechtigt, für den Fall des Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Hauptversammlung, zu berufen.

§14 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus den Sportwarten, den Jugendwarten sowie den von der Hauptversammlung für ein Jahr hinzu gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Vom Gremium ist einer der Sportwarte zum Vorsitzenden des Sportausschusses zu wählen

3. Die übrigen Mitglieder unterstützen die Sportwarte bei der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Vereinsmeisterschaften und anderer Vereinsinternen oder Vereinsübergreifenden Turnieren

4. Sitzungen des Ausschusses finden auf Einberufung durch ein Mitglied des Ausschusses statt. Der Sportwart kann erforderlichenfalls beratende Mitglieder, insbesondere die Mannschaftsführer der Turniermannschaften, einladen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ausschussvorsitzende.

5. Der Sportausschuss ist ermächtigt, gegenüber Spielern der Turniermannschaften zur Wahrnehmung und Durchsetzung der sportlichen Interessen der TGG notwendige Maßregeln zu verhängen.

§15 Jugendförderkreis

1. Der Jugendförderkreis besteht aus freiwillig beigetretenen Mitgliedern, die sich bereit erklären, die Jugendarbeit der TGG zu fördern. Die eingehenden Spenden stehen ausschließlich dem Jugendförderkreis zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung.

2. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsordnung selbst wahr und bildet dazu einen Ausschuss.

3. Die Jugendwarte der TGG sind automatisch Mitglied des Jugendförderkreises und seiner Entscheidungsgremien.

§16 Jugendorgane

1. Jugendorgane der TGG sind: Die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Mitglieder der TGG, die das 12. Lebensjahr vollendet und im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss.

3. Die Bestimmungen über die Einberufung und den Gang der Hauptversammlung sind entsprechend anzuwenden. Die Ladung kann in Form eines zweiwöchigen Aushangs im Vereinshaus erfolgen. Ab Ende der Tennissaison muss die Einladung zur Jugendversammlung schriftlich erfolgen.

4. Der Jugendausschuss besteht aus den Jugendwarten, die Mitglieder sind, zwei Jugendvertretern und mind. zwei von der Jugendversammlung gewählten Erwachsenen Mitgliedern; sind zwei Jugendwarte im Amt ist kein Stellv. Jugendwart zu wählen. Ein Jugendwart ist vom Jugendausschuss zum Vorsitzenden zu wählen.

5. Der Jugendwart wird auf zwei, die Jugendvertreter und weitere Ausschussmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Die Wahl der Jugendwarte erfolgt überschneidend, so dass jedes Jahr ein Jugendwart zu wählen ist.

6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der TGG. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

7. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist dem Vorstand der TGG verantwortlich.

8. Einzelheiten der Jugendorgane regelt die Jugendordnung.

§17 Auflösung der TGG

1. Die TGG kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder von der Hauptversammlung aufgelöst werden; die Zahl der erschienenen Mitglieder muss die Hälfte der Mitglieder der TGG übersteigen. Die Ladung zur Hauptversammlung muss den Tagesordnungspunkt „Auflösung der TGG“ enthalten.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten ist die Satzung vom 23. September 1958 einschließlich ihrer Änderungen aufgehoben.

Gelsenkirchen, den 01. Januar 2017